



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 20

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.06.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration, Sitzung am 17.06.2013	237
Kreistagssitzung am 17.06.2013	238

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Walkenried

Straßenreinigungsverordnung	240
-----------------------------	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Forstangelegenheiten, Sitzung am 13.06.2013	244
Ausschuss für Kur und Touristik, Sitzung am 18.06.2013	245
Bebauungsplan Nr. 69 "Scharzfelder Straße / Zollweg", Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	246
Flächennutzungsplan, 24. Änderung, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	247
Ratssitzung am 20.06.2013	249

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 20.06.2013	250
---------------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 17. Juni 2013, 14.00 Uhr,

findet im Sitzungssaal (A1.01) der Kreisverwaltung, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses am 10.04.2013

Jugendhilfeausschuss:

4. Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jahre 2014 bis 2018
5. Anfragen und Mitteilungen in Jugendhilfeangelegenheiten

Sozialausschuss:

6. Vorstellung des Sozialpsychiatrischen Plans
7. Anfragen und Mitteilungen in Sozialangelegenheiten
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 07.06.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 17. Juni 2013, 16.00 Uhr,

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 22. April 2013
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen, ILEK-Projekten und Maßnahmen der Breitbandförderung;
Ergänzungsantrag der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 21.05.2013
8. Bürgerbefragung;
 - a) Antrag der FDP/BI Kreistagsgruppe;
Bürgerbefragung zur geplanten Fusion der Landkreise Osterode am Harz und Göttingen
 - b) Ergänzungsantrag des Abg. Kosching;
 - 1.) Die Bürgerbefragung erfolgt auf Grundlage von § 35 NKomVG
 - 2.) Der Kreistag erkennt das Ergebnis der Bürgerbefragung als bindend an
9. Bericht über die Ergebnisse des Regionalen Übergangsmanagements (RÜM) und Ausblick auf die weitere Umsetzung

10. Anfragen und Mitteilungen

11. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 06.06.2013

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

In Vertretung:

Gero Geißreiter

Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in
der Samtgemeinde Walkenried
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nr. 5 (und § 98 Abs. 2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

1. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsischen Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG)
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 31.03.1993 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag der Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich;
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehweg mit einer geringeren Breite als 1.00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1.00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder ist ein Gehweg zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Samtgemeinde Walkenried zugepflügt worden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und bei Glätte gem. Abs. 5 zu bestreuen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind Schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten werden bei Bedarf entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis Wege gesperrt sowie Straßen breit aufgepflügt. Der Schnee wird auf den anliegenden Bürgersteigen –soweit vorhanden- abgelagert.
5. Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1.00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1.00 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1.00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
6. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherheit des Fußgängertageverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
7. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
8. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
9. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
10. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, welche mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € geahndet werden können.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2022.

Walkenried, den 21.03.2013

Samtgemeinde Walkenried
Der Samtgemeindebürgermeister

Dieter Haberlandt

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauwesen,
Ordnung und Umwelt

, am 04.06.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 13. Juni 2013, um 17.30 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Kurparks an das Hotel Revita
- Information und ggf. Beschlussfassung zur Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der Oderstraße
- Bericht über die Baumaßnahme „Böschungssicherung an der Koldung“
- Erstellung einer Prioritätenliste für die Straßensanierung

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Kur- und Touristikbetrieb

, am 04.06.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 18. Juni 2013, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Kur- und Touristikausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung des Konzeptes für die Imagebroschüre/Gastgeberverzeichnis 2014 der Fa. eckpunkt GmbH, Erfurt
- Information über die Vorbereitung des 175jährigen Badjubiläums im Jahr 2014

Die vollständige Tagesordnung kann im Kur- und Touristikbetrieb, Haus des Gastes, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

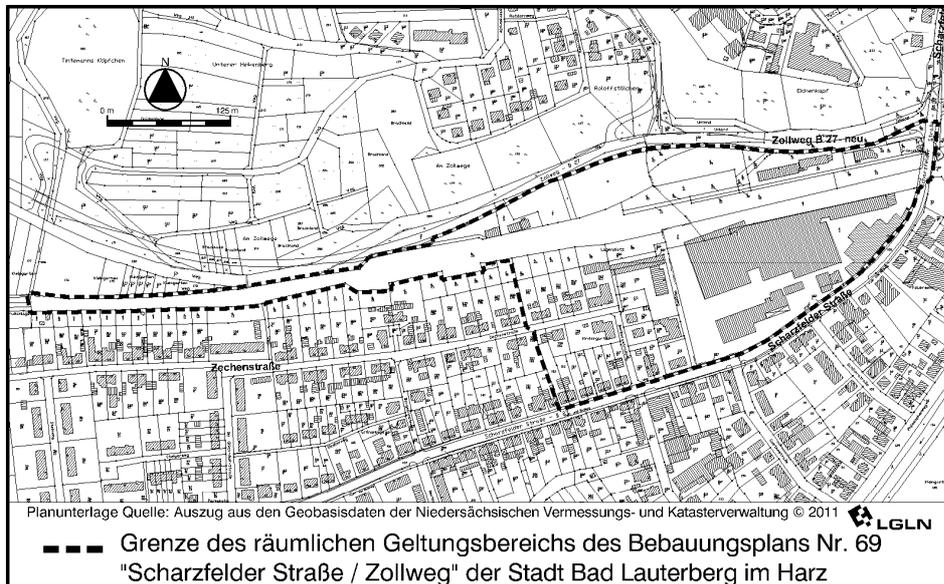
03.06.2013

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ befindet sich am Nordrand der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen zwischen dem Zollweg (B 27 neu) im Norden und der Scharzfelder Straße im Süden und Osten. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Ziel des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ ist eine Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH auf der Südseite des Zollweges. Dabei soll die Verträglichkeit mit der Wohnnutzung insbesondere nördlich des Zollweges gewährleistet werden.

Zweck der Planung ist die Sicherung von Bestand und Entwicklung eines vorhandenen Gewerbebetriebes und seiner Arbeitsplätze.

Der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, den 10. Juni 2013 bis einschließlich Freitag, den 12. Juli 2013

in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz. Während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

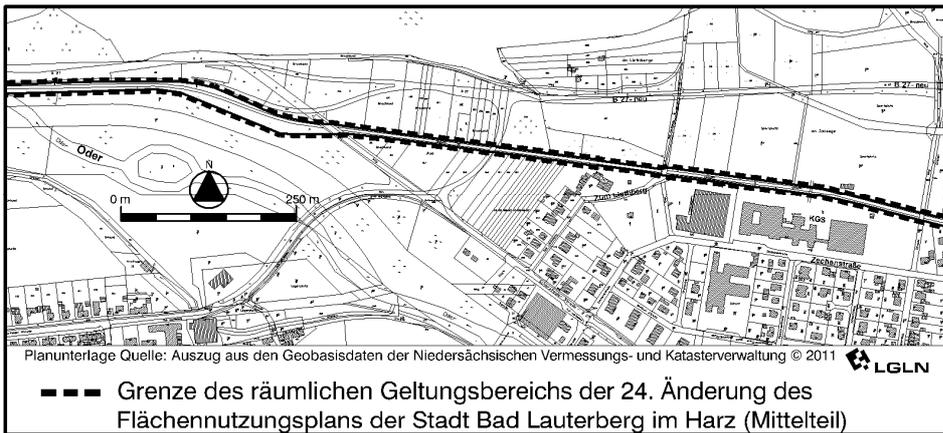
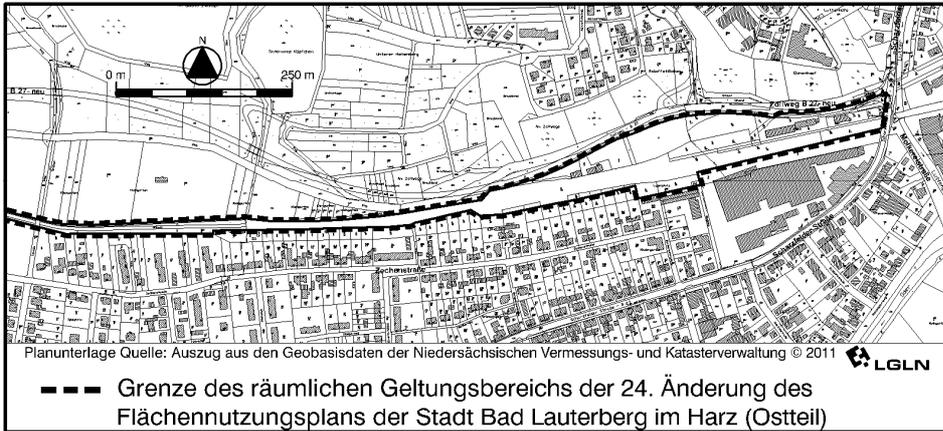
03.06.2013

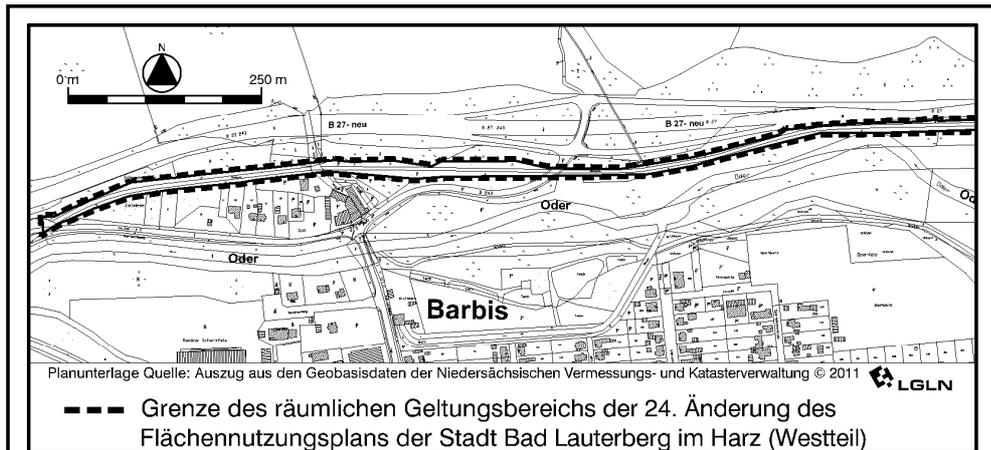
BEKANNTMACHUNG

24. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung liegt am Nordrand des Siedlungsbereiches der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz und des Stadtteils Barbis. Er umfasst im Wesentlichen die ehemalige Bahntrasse. Sie beginnt im Osten an der Einmündung der Bundesstraße B 27 neu (Zollweg) in die Scharfelder Straße und verläuft dann weiter nach Westen bis zur Stadtgrenze im Stadtteil Barbis. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in den beigefügten Kartenausschnitten verdeutlicht.





Ziel der 24. Änderung ist im Wesentlichen eine Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH auf der Südseite des Zollweges. Außerdem sollen die ehemaligen Bahnflächen in die Nutzung der angrenzenden Flächen einbezogen werden. Gleichzeitig werden damit städtebauliche Zielsetzungen getroffen, wie die Darstellung einer Versorgungsfläche für erneuerbare Energien.

Zweck der Planung ist die Sicherung von Bestand und Entwicklung eines vorhandenen Gewerbebetriebes und seiner Arbeitsplätze. Außerdem werden die ehemaligen Bahnflächen einer Folgenutzung zugeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, den 10. Juni 2013 bis einschließlich Freitag, den 12. Juli 2013

in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz. Während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Zielen und Zwecken der Planungen zu äußern.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 04.06.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 20. Juni 2013, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Bartolfelde eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht des Ratsherrn Florian Fohs im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussumbesetzungen
- Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung für Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Finanzstatusprüfung;
Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes
- Beschlussfassung über die Neufassung einer Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Kurparks an das Hotel Revita
- Information und ggf. Beschlussfassung zur Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der Oderstraße

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 7. Juni 2013
wk/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **20. Juni 2013**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 27. Mai 2013
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Jahresabschluss 2007 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Aufhebung des Beschlusses Vorlage DS 13/12 zu TOP 9 b) vom 06.03.2012 und Neufassung eines Beschlusses über die Verwendung des Überschusses in der Ergebnisrechnung 2007
6. Jahresabschluss 2009 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme gem. § 120 Abs. 1 NGO und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n